

Vorlage Nr. I/157/2021  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Zensus 2022 - Einrichtung einer örtlichen Erhebungsstelle**

### **A Problem**

Auf Grundlage des Zensusgesetzes 2021 vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1851), geändert durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2675) – Zensusgesetz 2022 – führen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand vom 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik durch.

Nach § 3 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 vom 22.12.2020 (ZensAG 2022; BremGBl. Nr. 169 S. 1703) hat der Magistrat bis zum 01.07.2021 eine örtliche Erhebungsstelle zur Durchführung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu errichten, die nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens zum 31.12.2022, wieder aufzulösen ist. Die Erhebungsstelle ist räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und mit eigenem Personal auszustatten. Nach § 4 ZensAG 2022 sind bis zum 01.07.2021 jeweils eine Leitung und eine Stellvertretung zwingend zu bestellen.

Als Orientierungshilfe für unsere Planungen und Überlegungen dienen in erster Linie Empfehlungen des Statistischen Landesamtes Bremen, das nach § 1 des Ausführungsgesetzes die oberste Erhebungsstelle für Vorbereitung und Durchführung des Zensus ist.

### **B Lösung**

Organisatorisch soll die örtliche Erhebungsstelle wie schon für den Zensus 2011 als Referat dem Dezernat des Oberbürgermeisters zugeordnet werden und die Kennziffer I/7 erhalten. Hinsichtlich der Personalstärke ist auch nach den Erfahrungen des damaligen Zensus' von drei Personen auszugehen (Leitung, Sachbearbeitung/stellv. Leitung, Unterstützung Hauptphase), die jeweils für bestimmte Abschnitte des Gesamtzeitraums eingesetzt werden sollen.

Dem Magistrat wird vorgeschlagen, nach § 4 ZensAG 2022 Frau Birgitta Fischer als Leiterin sowie Herrn Rene Büsing als Stellvertreter der örtlichen Erhebungsstelle zu bestellen.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Nach § 12 ZensAG 2022 gewährt das Land den Stadtgemeinden für die mit dem Gesetz verbundene Mehrbelastung einen finanziellen Ausgleich. Die bisherigen Zusagen und Haushaltsveranschlagungen seitens der Freien Hansestadt Bremen weisen auf eine vollständige Refinanzierung des Personal- und Sachaufwands hin.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht erkennbar. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines

Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Ämter 11 und 20, Seestadt Immobilien sowie der Betrieb für Informationstechnologie sind in den Vorgang einbezogen.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Entsprechende Informationen zum Zensus 2022 werden zu gegebener Zeit von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie von den örtlichen Erhebungsstellen herausgegeben.

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Im Rahmen der Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2022 beschließt der Magistrat gemäß § 3 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 die Errichtung einer örtlichen Erhebungsstelle, die nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens zum 31.12.2022, aufzulösen ist.

Die Erhebungsstelle wird als Referat I/7 dem Dezernat des Oberbürgermeisters zugeordnet.

Der Magistrat bestellt Frau Birgitta Fischer zur Leiterin sowie Herrn Rene Büsing zum stellvertretenden Leiter der örtlichen Erhebungsstelle.

Der Magistrat erwartet, dass der der Stadt Bremerhaven entstehende finanzielle Aufwand für die Durchführung der wahrzunehmenden Aufgaben in vollem Umfange vom Land erstattet wird.

Grantz  
Oberbürgermeister